

die ganze moralische Kraft raubt, worin ihre Hauptstärke besteht. Bis zum Jahre 1828 glaubte man, es sei unmöglich, das Stehenbleiben zu verbieten, indem man ehrbare Frauen, wenn solche Anordnung ergehen sollte, der Gefahr aussetze, Beleidigungen und Verfolgungen von allen Taugenichtsen zu erfahren. Man begnügte sich also, es am Tage zu verbieten, und hierbei ergab sich nicht die geringste Schwierigkeit; dann wurde es am Abende besser geregelt, und zwar mittelst Hilfe der schon besprochenen Maßregeln, über welche ich nochmals etwas mitzuteilen, Gelegenheit haben werde.

Es scheint, als ob die Leichtigkeit, mit welcher man das Stehenbleiben in den Gallerien des Palais Royal einige Tage vor und nach Neujahr unterbrach, Debelleymes Aufmerksamkeit rege gemacht habe, als er zur Polizeipräfektur gelangte; er glaubte, diesen Zustand der Dinge weiter hinausdehnen und bleibend machen zu können. Der Versuch glückte über alle mögliche Erwartung. Einer der schönsten Spaziergänge und der prachtvollste Bazar waren von den Mädchen befreit, die seit 50 Jahren, d. h. seit seiner Erbauung, sich unaufhörlich darin festgesetzt hatten. Die Bewohner von Paris konnten nun zu jeder Stunde durchgehen und hier ihre Einkäufe machen; sie alle billigten die Maßregel und sahen dadurch die Verschönerungen vollendet, welche Kunst und Wissenschaft erst kurz vorher an diesem so wichtigen und merkwürdigen Punkte der Stadt verschwendet hatten.

Aus solchem Erfolge, besonders aber durch die öffentliche Meinung, die sich aufs kräftigste aussprach, Mut schöpfend, beschloß Debelleyme, einen großen Schlag auszuführen und eine Maßregel über ganz Paris zu verbreiten, die in einem Teile der Stadt, welchen man seit einem halben Jahrhunderte als den Mittelpunkt der Prostitution ansah, der in dieser Beziehung eine häßliche Berühmtheit in der ganzen Welt erhalten hatte, so sehr geglückt war. Ein halbes Jahr verstrich in Beratungen und Untersuchungen, den Plan zur Reife zu bringen, welcher endlich am 14. April 1829 zum Befehl erhoben wurde.

In einem bei dieser Gelegenheit am 27. August an alle Polizeikommissare erlassenen Umlaufschreiben findet man unter anderem folgende Stellen:

Vom künftigen 1. April an ist das Stehenbleiben ausdrücklich untersagt.